

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 16 (1969)
Heft: 12

Artikel: Die völkerrechtlichen und landesrechtlichen Grundlagen des Kulturgüterschutzes : Übersicht über die Obliegenheiten. Teil 1
Autor: Streiff, Sam
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-365642>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die völkerrechtlichen und landesrechtlichen Grundlagen des Kulturgüterschutzes – Übersicht über die Obliegenheiten

1

Einführungsreferat von Dr. Sam Streiff, gehalten im 130. Verwaltungskurs der Hochschule St. Gallen vom 2./3. Juli 1969

Das zweitägige «Seminar über Technik und Organisation des Kulturgüterschutzes» dient der gegenseitigen Information und dem Erfahrungsaustausch. Durch diese Veranstaltung soll das Verständnis für die Notwendigkeit der Sicherungsmassnahmen vertieft werden. Die Anwendung des Haager Abkommens für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten und die Durchführung des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten sind Neuland; denn Abkommen und Gesetz sind nach dem Zweiten Weltkrieg entstanden. Vorkehren zum Schutze des kulturellen Erbes gegen die Folgen kriegerischer Ereignisse und verheerender Katastrophen sowie zur Abwehr sinnloser Zerstörung und niederträchtiger Plünderung sind zwar an sich nichts Neues, doch wurden sie in früheren Jahrzehnten und Jahrhunderten in der Regel nur sporadisch und oft mit unzulänglichen Mitteln getroffen.

Ein umfassender Ueberblick über den Kulturgüterschutz bei bewaffneten Konflikten wurde im 122. Verwaltungskurs vom 10. und 11. April 1967 geboten. Die Vortragstexte dieses Kurses bilden denn auch eine wichtige Grundlage der Aussprachen des soeben eröffneten Seminars. Die Diskussionsthemen sind indessen auf Technik und Organisation des Kulturgüterschutzes beschränkt, dies in der Absicht, eine einheitliche Anwendung der Bestimmungen des Haager Abkommens und des Bundesgesetzes auf dem Gebiete der materiellen Sicherung der Kulturgüter zu erwirken. Die militärischen Massnahmen des Kulturgüterschutzes, die völkerrechtlichen Verbotsnormen zur Respektierung von Kulturgut, die völkerrechtlich geschützten Transporte, die internationale Kontrolle im Fall eines bewaffneten Konfliktes und die Bestimmungen des Haager Protokolls über Ausfuhr und Rückerstattung von Kulturgut stehen also nicht zur Diskussion.

Trotz der Beschränkung des Seminars auf Technik und Organisation des Kulturgüterschutzes erweist es sich als notwendig, darzulegen, in welchem Rahmen wir uns bei der organisatorischen und technischen Gestaltung des Kulturgüterschutzes bewegen. Mit diesem Hinweis wird den bereits Eingeweihten in Erinnerung gerufen, was andern vielleicht erstmals erklärt wird.

Natur- und Heimatschutz, Denkmalpflege und ähnliche kulturelle Bestrebungen sind im Volke verwurzelt und haben sich allmählich von unten nach oben, von örtlichen und regionalen Vereinigungen über die Kantone bis hinauf auf Bundesebene entwickelt, und erst ganz am Schluss fanden diese Bestrebungen zur Pflege und Erhaltung des kulturellen Erbes ihren Niederschlag auch in internationalen Empfehlungen oder Vereinbarungen.

Ganz anders ist die Entwicklung des Kulturgüterschutzes bei bewaffneten Konflikten. Hier stehen am Anfang völkerrechtliche Normen, die in internationalen Abkommen verankert sind. Die bitteren Erfahrungen zahlreicher Kriege, namentlich der beiden Weltkriege, waren der unmittelbare Anlass zur Vorbereitung und Genehmigung internationaler Abkommen. Schon die Haager Landkriegsordnung vom 10. Oktober 1907 enthält in den Artikeln 27, 46 und 56 einige spärliche, aber dennoch bedeutsame Bestimmungen, die darauf abzielen, Gebäude, die dem Gottesdienst, der Kunst, der Wissenschaft und der Wohltätigkeit gewidmet sind, sowie geschichtliche Denkmäler «so viel wie möglich zu schonen, vorausgesetzt, dass sie nicht gleichzeitig zu einem militärischen Zwecke Verwendung finden».

Als Ergebnis der letzten Anstrengungen zum Schutze des kulturellen Erbes gegen die Folgen kriegerischer Ereignisse besitzen wir nun das Haager Abkommen vom 14. Mai 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten mit den dazugehörenden Ausführungsbestimmungen sowie das Haager Protokoll über den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, ebenfalls vom 14. Mai 1954. Mit diesem Vertragswerk ist der neueste Zweig des Kriegsvölkerrechts entstanden. Das Haager Abkommen vom Jahre 1954 ist gleichsam das «Rote Kreuz der Kulturgüter».

Ohne den Beitritt der Schweiz zum Haager Abkommen im Jahre 1962 wäre das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1966 über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten nie zustande gekommen, besteht es doch zur Hauptsache aus den landesrechtlichen Durchführungsbestimmungen zum Haager Abkommen. Dieses Bundesgesetz und seine Vollziehungsverordnung vom 21. August 1968 sind auf 1. Oktober 1968 in

Kraft gesetzt worden, ein Ereignis, das die Aufmerksamkeit breiter Kreise auf sich gezogen hat. Viele Eigentümer und Besitzer von Kulturgütern, nicht zuletzt auch Behördenvertreter, sind der irrigen Auffassung, dass sie erst durch das Bundesgesetz verpflichtet werden, etwas zum Schutze der Kulturgüter vorzukehren; dabei übersehen sie, dass sie bereits durch den Beitritt der Schweiz zum Haager Abkommen verpflichtet worden sind, schon in Friedenszeiten die Sicherung ihres Kulturgutes gegen die voraussehbaren Folgen eines bewaffneten Konfliktes vorzubereiten. Die grosse praktische Bedeutung des Bundesgesetzes liegt zur Hauptsache in der Gewährung von Bundesbeiträgen an die Kosten der Schutzmassnahmen, womit die Erfüllung der völkerrechtlichen Verpflichtung, Massnahmen zur Sicherung der Kulturgüter zu treffen, ganz erheblich erleichtert wird. Damit sind, soweit es um die materielle Sicherung der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten geht, die völkerrechtlichen und die landesrechtlichen Grundlagen zueinander in Beziehung gebracht. Diese Konstellation der rechtlichen Grundlagen müssen wir im Auge behalten, wenn wir an den Aufbau oder Ausbau des Kulturgüterschutzes herantreten.

In diesem Zusammenhang sei noch erwähnt, dass gemäss Artikel 4, Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1966 der Vollzug dieses Gesetzes grundsätzlich den Kantonen obliegt. Mit dieser Bestimmung hat der Gesetzgeber den Kantonen ganz bewusst eine schwere Bürde von Obliegenheiten übertragen, ihnen gleichzeitig aber auch eine Hilfe zugesichert, die in Artikel 5, Absatz 1 gesetzlich verankert und folgendermassen umschrieben ist: «Der Bund unterstützt die Kantone bei der Vorbereitung und Durchführung der in ihre Zuständigkeit fallenden Massnahmen und fördert die Zusammenarbeit unter ihnen.» Das ist eine klar umschriebene gesetzliche Pflicht, der sich das für den Kulturgüterschutz zuständige eidgenössische Departement ohne Beeinträchtigung seines Ansehens nicht entziehen kann. Soweit Vorbereitung und Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Kulturgüter Sache des Bundes sind, werden sie durch die Bestimmung von Artikel 34 des Bundesgesetzes dem Eidgenössischen Departement

ment des Innern übertragen. Es ist Sache der unmittelbar Beteiligten, nämlich der Kantone und der Betreuer von Kulturgut, darüber zu befinden, ob dieser gesetzlichen Pflicht Genüge geleistet wird. Wie dem auch sei, durch eine allseitig engere Zusammenarbeit, bei der die Rollen sinnvoll verteilt sind, lässt sich viel für die gute Sache des Kulturgüterschutzes tun.

Für die Aussprachen dieses Seminars und für die Anwendung des Haager Abkommens vom 14. Mai 1954 schlechthin scheinen mir eine Klarstellung und eine *Richtigstellung unerlässlich* zu sein. Die Klarstellung bezieht sich auf den Kulturgüterschild und seine Bedeutung, während mit der *Richtigstellung eine unzutreffende Auffassung über das Wesen des Sonderschutzes beseitigt werden soll.* (Schluss in Nr. 1/70)

Graubünden: Zehn Millionen für den Zivilschutz

Der Bündner Staatsvoranschlag 1970 rechnet für den weiteren Ausbau des Zivilschutzes mit Gesamtausgaben in der Höhe von 10,3 Mio Fr. Davon werden 4,45 Mio Fr. als Beiträge für Anlagen und Einrichtungen der Schutzorganisation, 1 Mio Fr. für Beschaffung und Unterhalt des Materials und weitere 3,5 Mio Fr. als Beiträge für private Schutzräume in Neubauten und grösseren Umbauten vorgesehen.

Im Kanton Graubünden sind im laufenden Jahre bereits Kurse für Betriebsschutzchefs, Materialkurse und ein erster Mannschaftskurs durchgeführt worden. Zudem liegt für sämtliche zivilschutzpflichtigen Ge-

meinden die von den kantonalen Zivilschutzstellen ausgearbeitete Gesamtplanung vor.

Neuer Ortschef der Zivilschutzorganisation Biel

Eduard Schilling, Direktor des Elektrizitätswerkes Biel, hat um seine Entlassung als Ortschef der Zivilschutzorganisation Biel auf den 30. November nachgesucht. Direktor Schilling hat diese Funktion im Nebenamt seit Oktober 1964 ausgeübt und massgebend am Aufbau der neuen Organisation mitgewirkt. Der Gemeinderat hat dem Rücktrittsgesuch unter bester Verdankung der geleisteten Dienste entsprochen. Zum neuen Ortschef im Nebenamt wurde Polizeinspektor René Barbezat ernannt.



Demonstrationsmaterial für Zivilschutzübungen

- Brandgranaten
- Elektrontöpfe
- Rauchpulver
- Bombeneinschläge
- Signal- und Alarmraketen

Hans Hamberger AG, 3854 Oberried / Brienersee

Telefon 036 3 71 01

Stellenausschreibung

Infolge Demission ist bei der Städtischen Polizeidirektion Bern die Stelle des

Chefs der Abteilung Zivilschutz-Sanitätspolizei

neu zu besetzen.

Anforderungen: Ausgeglichene Persönlichkeit mit Führungs- und Organisationstalent, Eignung zur Leitung und zum Weiterausbau der Zivilschutzorganisation der Stadt Bern. Kenntnisse im Gebiet des Zivilschutzes sowie Offiziersgrad in der Armee erwünscht.

Geboten wird: Besoldung als Abteilungschef im Rahmen der Personal- und Besoldungsordnung der Stadt Bern, unter Berücksichtigung von Alter und Erfahrung. Interessenten sollten die Voraussetzungen zur Aufnahme in die städtischen Personalkassen erfüllen.

Anmeldungen mit Lebenslauf und Angabe von Referenzen sind mit den erforderlichen Ausweisen bis 15. Januar 1970 der Städtischen Polizeidirektion Bern, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 6. Dezember 1969

Der städtische Polizeidirektor: Dr. H. Bratschi

Für unsere Abteilung bauliche Massnahmen suchen wir zwei gut ausgewiesene

technische Sachbearbeiter

Richtung Eisenbetonbau oder Hochbau

Ihre Aufgaben umfassen die Prüfung von Schutzraumprojekten, die Beratung der Bauherrschaften, der Projektverfasser und der Kontrollorgane der Gemeinden für den baulichen Zivilschutz sowie die Kontrolle der Schutzbauten auf den Baustellen und die Schlussabnahme. Wenn Sie eine Lehre als Bauzeichner abgeschlossen haben und über einige Praxis verfügen, erfüllen Sie die Voraussetzungen, um sich in unsere Aufgaben einzuarbeiten. Die Besoldung richtet sich nach den kantonalen Vorschriften und berücksichtigt Ihre berufliche Erfahrung und Ihr Alter. Eintritt auf 1. Januar 1970 oder nach Uebereinkunft. Setzen Sie sich bitte mit uns telefonisch oder schriftlich in Verbindung.

Amt für Zivilschutz des Kantons Zürich,
Sonneggstrasse 51, 8006 Zürich. Telefon 051 34 75 77